

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 20. November 1969**



5200. Quartierplan. Am 12. August 1969 ersuchte der Gemeinderat Ottenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. September 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Rainacker. Dieser Beschluss wurde am 1. Oktober 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern a. A. vom 16. April 1969 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten und Nordosten durch den Lettenbach bzw. durch den Waldrand, im Südosten durch die Quartierstrassen B und D sowie durch einen Fussweg zwischen diesen beiden Strassen und im Westen durch die Fortsetzung der Rebenstrasse (Quartierstrasse A) begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich, mit Ausnahme der Neuzuteilungspartellen des Walter Maurer und des Robert Haas, innerhalb des rechtskräftigen Zonenplanes der Gemeinde Ottenbach. Gemäss Bericht des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau kann das ganze Quartierplangebiet in das sich in Ueberarbeitung befindliche generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Ottenbach einbezogen werden. Einer einwandfreien Abwasserbeseitigung steht somit nichts im Wege. Der am 1. Oktober 1967 in Kraft gesetzte § 83 des Wassergesetzes verlangt die Uebereinstimmung des generellen Kanalisationsprojektes mit dem Zonenplan. Sowohl der Zonenplan wie auch das sich in Ueberarbeitung befindliche generelle Kanalisationsprojekt hat sich deshalb auf das Quartierplangebiet zu erstrecken. Der Gemeinderat ist daher einzuladen, das generelle Kanalisationsprojekt unverzüglich dem rechtskräftigen Zonenplan, samt der auf Grund des Quartierplanes Rainacker notwendigen Zonenerweiterung, anzupassen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrasse A als Fortsetzung der Rebenstrasse, die Quartierstrasse C als Fortsetzung der Pfaffächerstrasse, die Quartierstrasse B als Verbindung zwischen den Strassen A und C und der von der Strasse C abzweigenden Quartierstrasse D. Zwischen den Strassen C und D wurde noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit 24 m an den Quartierstrassen A und B sowie mit 22 m an den Quartierstrassen C und D festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die im Quartierplan für die Rebenstrasse (Fortsetzung Strasse A) und für die Pfaffächerstrasse (Fortsetzung Strasse C) eingezeichneten Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 425/1966 und 1553/1967).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 2,31 % an der Quartierstrasse A, von 4,39 % an der Quartierstrasse C und 12,05 % an der Quartierstrasse D auf. Trotzdem das Längsgefälle an einer reinen Quartierstrasse 12 % bis maximum 15 % nicht übersteigen sollte, weist die Quartierstrasse B ein solches von 15,9 % auf. Da die Höhendifferenz zwischen

den Strassen A und C auf deren ganzer Länge praktisch gleich gross ist, muss an dieser Verbindungsstrasse ein grosses Gefälle in Kauf genommen werden. In der Nähe des Dorfkernes von Ottenbach steht noch eine weitere Verbindung zwischen den vorerwähnten beiden Strassenzügen zur Verfügung. Die Niveaulinie an der Quartierstrasse B mit einer Maximalsteigung von 15,9 % kann deshalb hingenommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Ottenbach vom 24. September 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Rainacker mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Ottenbach wird eingeladen:

- a) den Zonenplan auf das vorliegende Quartierplangebiet Rainacker auszudehnen;
- b) das generelle Kanalisationsprojekt unverzüglich dem rechtskräftigen Zonenplan samt der vorerwähnten Zonenerweiterung anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach (unter Rücksendung zweier Plansätze mit Genehmigungsvermerk) den Bezirksrat Affoltern a. A. sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. November 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht